

# Auf die Schnelle...

Das Steiermärkische Jugendgesetz sagt Folgendes:

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)	Von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten	Unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	Von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten	Unbegrenzt
Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, usw.	X	X	X	X
Spielapparate, die einer Genehmigung unterliegen (z.B. Flipper)	X	X	Ab 16. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)	Erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)
Geldspielapparate, Glücksspiel und Sportwetten (außer Lotto, Toto, Tombola und Ähnliches)	X	X	X	X

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z.B. Pornos, Paintball,...)				
Tabak und Alkohol (z.B. Wein, Bier,...) Ansonsten siehe unten!				
Gebrannter Alkohol und spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops)				
Genuss von Suchtmittel und sonstigen Drogen				
Autostoppen				
Erbringung des Altersnachweises				